

99010022020010, 99010022020010

Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121312540/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020010, 99010022020010
Leistungsbezeichnung I	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abschiebeverbot, Abschiebungsverbot, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG § 26 AufenthG § 45 AufenthV § 53 Abs. 1 AufenthV § 78 AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
Teaser	Verlängerung eines Aufenthaltstitels wegen Abschiebeverbots.
Volltext	Ihr Aufenthaltstitel wurde für mindestens ein Jahr erteilt. Er kann verlängert werden, wenn das Abschiebungsverbot und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Sie müssen dringend darauf achten, vor Ablauf der Geltungsdauer Ihres Aufenthaltstitels einen Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (beispielsweise einer Niederlassungserlaubnis) zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Befristung gestellt, gilt der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde mit allen sich

Modul

Sachverhalt

daran anschließenden Wirkungen (z.B. der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) als erlaubt. Eine verspätete Antragstellung (nach Ende der im Aufenthaltstitel genannten Befristung) kann erhebliche Rechtsnachteile zur Folge haben.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Verlängerung
- aktuelles biometrische Passfoto
- bisheriger Aufenthaltstitel

Weitere Unterlagen sind abhängig vom Sachverhalt und können bei Ihrem Ansprechpartner erfragt werden.

Voraussetzungen

- Der Aufenthaltstitel wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorliegen müssen, weiterhin vorliegen.
 - Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung
 - Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen
 - Ein Widerruf der Feststellung der Abschiebeverbote durch das Bundesamt liegt nicht vor.

Kosten

Gebühr bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: 93 Euro

Für Minderjährige: 46,50 Euro

Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen

Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels- bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit neuem

Modul	Sachverhalt
	Gültigkeitsdatum herzustellen. Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Verlängerung von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde. Erkundigen Sie sich dazu bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde.
weiterführende Informationen	<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html> <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Ausgang/Aufenthaltserlaubnis/aufenthaltserlaubnis-node.html>
Hinweise	Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis müssen gleiche Voraussetzungen vorliegen, die bei Erteilung vorliegen müssen. • Abschiebungsverbote müssen weiterhin vorliegen • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen. • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja • Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Modul	Sachverhalt
	Onlineverfahren möglich: nein
	Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes, Applying for an extension of the residence permit in the case of a deportation ban